

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen
- Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen
- Krankenzusatzversicherung: Bar- oder Sachlohn
- Absagen für eine Betriebsfeier
- Verlust aus der Veräußerung von Aktien
- Prämie der GKV und Sonderausgabenabzug
- Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe November 2018

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Die EU-Kommission hat in einem sog. comfort letter die gesetzliche Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne inoffiziell gebilligt. Damit ist der Weg frei, die Steuerbefreiung in Kraft treten zu lassen.

Hintergrund: Ein Sanierungsgewinn entsteht beim Schuldner, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung verzichtet. Die Verbindlichkeit ist dann nämlich gewinnerhöhend aus-

zubuchen. Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne eingeführt, die nach dem 8.2.2017 entstehen. Die Neuregelung tritt jedoch erst in Kraft, wenn sie von der EU-Kommission genehmigt wird. Dahinter steckt die Sorge, dass die EU-Kommission in der Steuerbefreiung eine europarechtswidrige Subvention sehen und ein Verfahren gegen die Bundesrepublik einleiten könnte mit der Folge, dass die Steuerbefreiung bereits ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet werden dürfte.

Mitteilung der EU-Kommission: Die EU-Kommission hat nun einen sog. comfort letter an die Bundesregierung gesendet und mitgeteilt, dass sie die Steuerbefreiung billigt. Die Steuerbefreiung verstoße nicht gegen Europarecht, da

es sich um eine sog. Alt-Beihilfe handele. Denn Sanierungsgewinne waren nach deutschem Recht bereits früher steuerfrei.

Hinweis: Es handelt sich nicht um einen offiziellen Beschluss der EU-Kommission, sondern um eine inoffizielle Mitteilung. Dies hat zur Folge, dass die gesetzliche Steuerbefreiung nicht automatisch in Kraft tritt, sondern eine entsprechende Regelung beschlossen werden muss, die die Steuerbefreiungsnorm rückwirkend in Kraft treten lässt.

Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

In der August-Ausgabe dieser Mandanten-Information haben wir u. a. über Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse im Falle von Dienstleistungen berichtet. In diesem Zusammenhang eine Klarstellung:

Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass der Geschäftsbetrieb des Dienstleisters auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet ist und sich der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt. Die Ausnahme greift wiederum nicht, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann. Bei Frisuren greift die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht, anders als in der August-Ausgabe dargestellt, daher nicht. Gleiches gilt für Kosmetiker und vergleichbare Berufsgruppen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Krankenzusatzversicherung: Bar- oder Sachlohn

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz durch den Arbeitgeber stellt **Sachlohn** dar, wenn der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber ausschließlich Anspruch auf Versicherungsschutz hat, aber keinen Anspruch aus Auszahlung von Geld erlangt. Der Sachlohn bleibt steuerfrei, wenn er zusammen mit anderen Sachbezügen monatlich 44 € nicht übersteigt.

Leistet der Arbeitgeber hingegen einen **Zuschuss** zum Krankenversicherungsvertrag des Arbeitnehmers, handelt es sich um **Barlohn**, für den die Freigrenze von 44 € nicht greift. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Krankenversicherung um eine vom Arbeitgeber empfohlene Versicherung handelt.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn können auch Sachbezüge gehören, wie z. B. Nutzungsvorteile aus einer privaten Nutzung des Dienstwagens. Steuerlich kann die Zuordnung zum Sachlohn für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein, weil für Sachlohn eine monatliche Freigrenze von 44 € greift. Übersteigen die Sachbezüge diese Grenze allerdings auch nur um einen Cent, ist der gesamte Sachlohn steuerpflichtig.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) musste über zwei Fälle entscheiden, in denen es um Versicherungsschutz für Arbeitnehmer ging.

Im ersten Fall schloss der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmer Gruppen-Zusatzkrankenversicherungen für bestimmte Zusatzleistungen ab. Auf jeden Arbeitnehmer entfiel ein Beitrag von rund 36 €.

Im zweiten Fall bot der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung an. Mehrere Arbeitnehmer schlossen diese Zusatzversicherung im eigenen Namen ab und erhielten hierfür einen Zuschuss des Arbeitgebers, der unter der Freigrenze von 44 € lag.

Das Finanzamt ging in beiden Fällen von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab in dem ersten Fall der Klage statt und wies in dem zweiten Fall die Klage ab:

- Die Unterscheidung zwischen Bar- und Sachlohn hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer lediglich eine Sache (z. B. Gegenstand oder Nutzung) verlangen kann – in diesem Fall handelt es sich um Sachlohn – oder aber eine Auszahlung in Geld – dies führt zu Barlohn. Hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf eine Sache, ist es irrelevant, ob der die Sache vom Arbeitgeber erhält oder von einem Dritten, der vom Arbeitgeber eingeschaltet worden ist (z. B. eine Tankstelle, bei der der Arbeitnehmer tanken darf).
- Im ersten Fall hatten die Arbeitnehmer lediglich Anspruch auf den Versicherungsschutz, der sich aus der Zusatzversicherung ergab. Sie hatten keinen Anspruch auf die Auszahlung eines entsprechenden Geldbetrags. Daher handelte es sich um Sachlohn, der lohnsteuerfrei war, weil er unter der monatlichen Freigrenze von 44 € blieb.
- Im zweiten Fall hatten die Arbeitnehmer hingegen die Zusatzversicherung selbst abgeschlossen und gegenüber ihrem Arbeitnehmer einen **Anspruch auf Zuzahlung**. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern also keinen Versicherungsschutz verschafft. Damit handelte es sich um Barlohn, für den die 44 €-Freigrenze für Sachlohn nicht gilt.

Hinweise: Die Zuordnung zum Sachlohn ist wegen der lohnsteuerlichen Freigrenze von 44 € monatlich grundsätzlich vorteilhaft. Anders ist dies jedoch, wenn der Arbeitnehmer bereits Sachbezüge im Wert von bis zu 44 € monatlich erhält. Dann würde die Zuordnung der Zusatzversicherung zum Sachlohn zu einer Überschreitung der Freigrenze von 44 € führen, so dass alle Sachbezüge steuerpflichtig wären. In diesem Fall wäre es also günstiger, dem Arbeitnehmer nur einen Zuschuss zu der vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherung zu gewähren: Dieser Zuschuss wäre dann zwar lohnsteuerpflichtig; dafür blieben allerdings die bereits gewährten anderen Sachbezüge, deren Wert monatlich unter 44 € liegt, lohnsteuerfrei.

Absagen für eine Betriebsfeier

Der geldwerte Vorteil, der sich aus der Teilnahme an einer Weihnachtsfeier ergeben kann, erhöht sich für den teilnehmenden Arbeitnehmer nicht dadurch, dass Kollegen abgesagt haben. Dies gilt einem aktuellen Urteil des FG Köln zufolge jedenfalls dann, wenn jeder Teilnehmer ohne-

hin unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen kann.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt zu Arbeitslohn, soweit der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil einen Freibetrag von 110 € übersteigt.

Streitfall: Die Klägerin, eine GmbH, bot ihren Arbeitnehmern anlässlich der Weihnachtsfeier einen gemeinsamen Kochkurs an. Jeder Arbeitnehmer durfte unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen. Hierfür meldeten sich 27 Arbeitnehmer an; tatsächlich nahmen jedoch nur 25 Arbeitnehmer teil, weil zwei Arbeitnehmer noch absagten. Die Kosten für den Kurs reduzierten sich dadurch aber nicht. Das Finanzamt teilte die Kosten des Kochkurses durch 25 Teilnehmer und gelangte so zu einem höheren geldwerten Vorteil pro Teilnehmer. Die Klägerin wehrte sich gegen die Lohnsteuerfestsetzung und war der Ansicht, dass die Kosten durch 27 zu teilen seien, weil 27 Arbeitnehmer ihre Zusage erteilt hätten.

Entscheidung: Das Finanzgericht Köln (FG) gab der Klage statt:

- Die Kosten der Weihnachtsfeier sind durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu teilen, also durch 27 – und nicht durch die Anzahl der tatsächlich erschienenen Arbeitnehmer.
- Die teilnehmenden Arbeitnehmer hatten keinen Vorteil davon, dass zwei weitere Arbeitnehmer nicht zum Kochkurs erschienen sind. Denn jeder Teilnehmer durfte ohnehin unbegrenzt essen und trinken.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, damit dieser die Frage der Zurechnung der Kosten bei angemeldeten, aber nicht erschienenen Teilnehmern klärt. Im Streitfall war ausschlaggebend, dass sich für den teilnehmenden Arbeitnehmer kein konkreter Mehrwert in Gestalt weiterer Speisen oder Getränke ergab. Allerdings kann man auch einwenden, dass ein Kochkurs mit weniger Teilnehmern mehr wert ist als ein ausgebuchter Kochkurs; dies könnte dann relevant werden, wenn der Veranstalter des Kochkurses den Preis je nach Teilnehmerzahl staffelt.

Das FG widerspricht mit seiner Entscheidung der Auffassung der Finanzverwaltung, die auf die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer abstellt und damit pro Teilnehmer zu einem höheren Wert gelangt, der zur Überschreitung des Freibetrags von 110 € führen kann.

Kapitalanleger

Verlust aus der Veräußerung von Aktien

Verkauft ein Anleger wertlos gewordene Aktien zu einem symbolischen Kaufpreis, der die Transaktionskosten nicht übersteigt, erzielt er einen Veräußerungsverlust, der auf Antrag mit Aktiengewinnen verrechnet werden kann. Die Veräußerung zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch.

Hintergrund: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Erzielt der Steuerpflichtige Aktiengewinne, kann er beantragen, dass statt der Abgeltungsteuer eine Steuer-

festsetzung mit dem individuellen Steuertarif erfolgt und hierbei Aktienverluste berücksichtigt werden.

Streitfall: Der Kläger hatte in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von ca. 5.800 € gekauft, die im Streitjahr 2013 nahezu wertlos waren. Er verkaufte die Aktien zum Preis von insgesamt 14 € an eine Sparkasse; der Kaufpreis wurde von der Sparkasse als Transaktionskosten einbehalten. Außerdem erzielte der Kläger im Jahr 2013 Aktiengewinne in Höhe von ca. 6.800 €, die der Abgeltungsteuer von 25 % unterlagen. Er stellte einen Antrag auf Steuerfestsetzung, damit die Aktiengewinne mit den Aktienverlusten verrechnet werden können. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil es in dem Verkauf der Aktien zum Preis von 14 € keine Veräußerung sah.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Der Kläger hatte die wertlosen Aktien veräußert, da er sie gegen Entgelt an die Sparkasse verkauft hatte. Unbeachtlich ist, dass die Transaktionskosten genauso hoch waren wie der Kaufpreis. Damit hat der Kläger einen Veräußerungsverlust in Höhe von nahezu 5.800 € erlitten.
- Der Verkauf zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch. Denn der Verkauf war für den Kläger der einzige Weg, um sich von den wertlos gewordenen Aktien zu trennen. Ihm war nicht zuzumuten, die Aktien zu behalten und zu warten, bis sie eines Tages von der Bank ausgebucht werden.
- Damit konnte der Verlust aus der Veräußerung mit dem Gewinn aus dem Aktienverkauf verrechnet und die Steuerlast gemindert werden.

Hinweise: Der BFH widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Veräußerung nicht anerkennt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Dem BFH zufolge kommt es nicht darauf an, ob der Kaufpreis höher ist als die Transaktionskosten. Selbst ein Kaufpreis von 0 € würde ausreichen, um von einer Veräußerung auszugehen, wenn die Aktien wertlos sind.

Offen blieb, ob der BFH eine bloße Ausbuchung der wertlosen Wertpapiere ebenfalls als Veräußerung gewertet hätte.

Im Übrigen macht der BFH deutlich, dass der Steuerpflichtige entscheidet, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Aktien kauft und verkauft.

Alle Steuerzahler

Prämie der GKV und Sonderausgabenabzug

Der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge mindert sich um eine Prämienzahlung, die die gesetzliche Krankenversicherung an den Steuerpflichtigen im Rahmen eines Tarifs mit Selbstbeteiligung leistet.

Hintergrund: Beiträge für eine Krankenversicherung sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Bei privaten Krankenversicherungen gibt es Tarife mit Selbstbeteiligung, so dass es zu Beitragsrückerstattungen kommen kann,

wenn die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Krankheitskosten unter einer bestimmten Grenze liegen. Seit 2007 bieten auch gesetzliche Krankenversicherungen Wahltarife an, die zu einer sog. Prämienzahlung an den Versicherungsnehmer führen können, wenn dieser sich für einen Tarif mit Selbstbehalt entscheidet.

Streitfall: Der Kläger war Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und zahlte im Jahr 2014 Beiträge in Höhe von ca. 4.000 €. Zugleich erhielt er eine Prämienzahlung seiner Krankenkasse in Höhe von 450 €, weil er einen Tarif mit Selbstbehalt gewählt hatte. Sein maximaler Selbstbehalt betrug jährlich höchstens 550 €, so dass er im schlechtesten Fall weitere 100 € hätte zahlen müssen. Das Finanzamt minderte die Sonderausgaben um die Prämienzahlung in Höhe von 450 €. Hiergegen wehrte sich der Kläger.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem Finanzamt und wies die Klage ab:

- Die Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung sind nur dann als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich mit ihnen belastet ist. Hieran fehlt es, soweit er eine Beitragsrückerstattung erhält. Daher wird bei privaten Krankenversicherungen eine erhaltene Beitragsrückerstattung von den Sonderausgaben abgezogen.
- Die an den Kläger von der gesetzlichen Krankenkasse geleistete Prämienzahlung stellt eine Beitragsrückerstattung dar. Sie mindert die wirtschaftliche Belastung des Klägers und steht auch im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes, für den die Versicherungsbeiträge gezahlt werden. Denn der Kläger erhielt im Gegenzug einen geminderten Versicherungsschutz, weil die Krankenkasse einen Selbstbehalt abzog. Im günstigsten Fall hätte der Kläger 450 € gespart, im ungünstigsten Fall jedoch 100 € hinzugezahlt.
- Unbeachtlich ist, dass die an den Kläger gezahlte Leistung nicht als Beitragsrückerstattung, sondern als Prämie bezeichnet worden ist.

Hinweise: Nach dem aktuellen Urteil mindern Prämienzahlungen an Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso den Sonderausgabenabzug wie Beitragsrückerstattungen an Mitglieder der privaten Krankenversicherung.

Anders ist dies bei sog. Bonusleistungen, die gesetzliche Krankenkassen an ihre Mitglieder dafür zahlen, dass diese Kosten für gesundheitsbewusstes Verhalten tragen, z. B.

für einen Rückenkurs. Die Bonusleistung mindert nämlich nicht die Versicherungsbeiträge, sondern stellt eine Erstattung der vom Mitglied getragenen Kosten für gesundes Verhalten dar. Der Sonderausgabenabzug wird daher nicht um die Bonusleistung gemindert.

Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich

Seit dem 18.9.2018 können bei der KfW Anträge für das Baukindergeld gestellt werden.

Hintergrund: Gefördert wird, wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung baut oder kauft und selbst einzieht oder eine gemietete Wohnimmobilie zur weiteren Eigennutzung kauft. Die Fördersumme beträgt 12.000 € pro Kind (10 Jahre lang je 1.200 €), die Zahl der Kinder ist nicht begrenzt. Ein Anspruch auf Baukindergeld besteht allerdings nicht: Der Zuschuss kann nur so lange zugesagt werden, wie Bundesmittel vorhanden sind.

Die Voraussetzungen:

- In dem Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren, für die der Antragsteller oder der im Haushalt lebende Partner Kindergeld erhält.
- Der Kaufvertrag für die Immobilie wurde frühestens am 1.1.2018 unterzeichnet. Wird ein Haus in Eigenregie gebaut, gilt als Stichtag die frühestens am 1.1.2018 erteilte Baugenehmigung.
- Das Haus/die Wohnung ist die einzige Wohnimmobilie.
- Das Haushaltseinkommen (zu versteuerndes Einkommen des Antragstellers und ggf. des Ehe- oder Lebenspartners) beträgt max. 90.000 € pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 € für jedes weitere Kind. Maßgeblich ist das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres vor Antragstellung.
- Das Haus/die Wohnung befindet sich in Deutschland.

Hinweise: Der Antrag kann erst **nach Einzug** in die Immobilie gestellt werden. Hierbei gelten folgende Fristen: Bei Einzug zwischen dem 1.1.2018 bis zum 17.9.2018 muss der Antrag ab dem 18.9.2018 bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Bei Einzug ab dem 18.9.2018 muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Einzug gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum der Meldebestätigung der Gemeinde.

Den Antrag können Sie nach Ihrer Registrierung online im KfW-Zuschussportal stellen. Dort finden Sie weitere Informationen zum Thema.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2018

- | | |
|---------------------|---|
| 12. 11. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 11. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 11. 2018 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 19. 11. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 11. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 11. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 11. 2018 |
-